

verwirklichen und die kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 55/33 D vom 20. November 2000, in der die Generalversammlung begrüßte, dass am 19. Mai 2000 das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, das insbesondere die Dokumente „Review of the operation of the Treaty, taking into account the decisions and the resolution adopted by the 1995 Review and Extension Conference“ (Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags, unter Berücksichtigung der Beschlüsse und der Resolution, die auf der Überprü-

64/32. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung

Die Generalversammlung

unter Hinweis darauf, dass in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit herzustellen und zu wahren, indem von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁵⁸ und auf die Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁵⁹ am 11. September 1987,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/76 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997, 53/77 K vom 4. Dezember 1998, 54/54 T vom 1. Dezember 1999, 55/33 L vom 20. November 2000, 56/24 E vom 29. November 2001, 57/65 vom 22. November 2002, 59/78 vom 3. Dezember 2004, 60/61 vom 6. Dezember 2005, 61/64 vom 6. Dezember 2006, 62/48 vom 5. Dezember 2007 und 63/52 vom 2. Dezember 2008 sowie ihren Beschluss 58/520 vom 8. Dezember 2003,

eingedenk des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁶⁰ sowie des Schlussdokuments der am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁶¹

in Anbetracht der Veränderungen in den internationalen Beziehungen, die seit der Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung am 11. September 1987 stattgefunden haben, einschließlich der in den letzten zehn Jahren entstanden

wickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verrinDurchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollüber-
gern; einkünften,

7. ersucht den Generalsekretär, der Generalver- eingingender umweltschädigenden Auswirkungen des
sammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Berichtininsatzes von Kernwaffen,
über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der
auch die von den Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 6 vorgelegten 1. erklärt erneut dass die internationalen Abrüs-
Informationen enthält; tungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüs-

8. beschließt den Punkt „Zusammenhang zwischen
Abrüstung und Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung
ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/33

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009,
ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391,
Ziff. 81)⁶³.

64/33. Beachtung von Umweltnormen bei derAus-
arbeitung und Durchführung von Abrüstungs-
und Rüstungskontrollüb ereinkünften

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom
12. Dezember 1995, 51/45 vom 10. Dezember 1996,
52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom 4. Dezember
1998, 54/54 S vom 1. Dezember 1999, 55/33 K vom 20. No-
vember 2000, 56/24 F vom 29. November 2001, 57/64 vom
22. November 2002, 58/45 vom 6. Dezember 2003, 59/68
vom 3. Dezember 2004, 60/60 vom 8. Dezember 2005, 61/63
vom 6. Dezember 2006, 62/28 vom 5. Dezember 2007 und
63/51 vom 2. Dezember 2008,

betonend dass die Beachtung von Umweltnormen bei
der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und
Rüstungsbegrenzungsübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis dass die auf der Konferenz der Ver-
einten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiede-
ten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlä-
gigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung
von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften
gebührend berücksichtigt werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 63/51
vorgelegten Bericht des Generalsekretärs

feststellend dass die vom 11. bis 16. Juli 2009 in
Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene fünfzehnte Gip-
felkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung
der nichtgebundenen Länder die Verabschiedung der Resolu-
tion 63/51 begrüßte, der ersten von der Generalversammlung
ohne Abstimmung verabschiedeten Resolution über die Be-
achtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und